



WILLKOMMEN VON ANFANG AN

Finanzielles

Finanzielle
und wirtschaftliche
Unterstützung



Finanzielles

ekonomik

sprawy finansowe

финансовые средства

finance

fananciero

financiers

مالى

financeiro

pénzügyi

Mutterschutzgesetz – Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz

- gilt für alle (werdenden) Mütter, stillenden Frauen, Schülerinnen und Studentinnen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen sowie für Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügig Beschäftigte), Heimarbeit oder Hausangestellte, Freiwilligendienstleistende, Entwicklungshelferinnen, Praktikantinnen im Sinne § 26 des Berufsbildungsgesetzes.
- Frauen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis (AV) haben, solange das befristete AV besteht.
- für Beamtinnen (Beamtenrecht) und Soldatinnen gelten besondere Regelungen.
- regelt die Sicherstellung des Arbeitsplatzes, welches die (werdende Mutter) und ihr Kind vor gesundheitlichen Schäden und Überforderung an ihrem Arbeitsplatz und finanziellen Einbußen schützt.

Pflicht des Unternehmens nach Einhaltung der Mutterschutzvorschriften

- Die Frau sollte zu diesem Zweck nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Unternehmen/Betrieb über die Schwangerschaft und den mutmaßlichen Entbindungstermin informieren, sobald Ihnen diese Tatsache bekannt ist,
- ab diesem Zeitpunkt steht sie unter dem Schutz des Kündigungsverbotes bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,
- der Arbeitgeber muss den Arbeitsbereich der Schwangeren so einrichten, dass Ihr Leben und Ihre Gesundheit sowie des ungeborenen Kindes vor Gefahren geschützt sind,
- Regelungen zum Verbot der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst (zulässige Arbeitszeiten, Broschüre Mutterschutzgesetz, 12.2018, S. 21-26).

Mutterschutz

Beginn: **6 Wochen vor** dem errechneten Geburtstermin,
⇒ die schwangere Frau darf nur bedingt und auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch weiterarbeiten.

Ende: **8 Wochen nach** der tatsächlichen Entbindung,
12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Müttern von Kindern mit Behinderung, oder bei Todgeburten (Geburtsgewicht ab 500g)

Für Selbstständige trifft das Mutterschutzgesetz nicht zu.

Mutterschaftsgeld

... von der gesetzlichen Krankenkasse

Anspruch: Nur freiwillig oder pflichtversicherte Krankenkassenmitglieder.

Antrag: Bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse, frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin, da die ärztliche Bescheinigung darüber erst eine Woche vorher ausgestellt werden kann.

Leistung: Höchstens 13 € pro Kalendertag (max. 364-403 €/Monat), der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum vorherigen Nettoverdienst als Zuschuss.

Arbeitslose: Mutterschaftsgeld in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes

Frauen: (frühzeitige Anfrage bei der Agentur für Arbeit, der Krankenkasse und ggf. beim Sozialamt).

... vom Bundesversicherungsamt

Anspruch: Mutterschaftsgeld für familienversicherte und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen. Antragsformular unter: www.Mutterschaftsgeld.de

Antrag: Über die Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn.

Leistung: Einmalige Zahlung von 210 €.

Finanzielles



© Thommy Weis, pikello.de

Weitere Informationen finden Sie im Mutterschutzgesetz: www.bmfsfj.de
Die Broschüre können Sie kostenlos anfordern oder downloaden

Eingeschränktes Beschäftigungsverbot!

Absolutes Beschäftigungsverbot!

Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 61 91 88 8 (Hotline)
Fax: 0228 61 91 87 0
Mo - Fr: 9.00 bis 12.00 Uhr
Do: 13.00 bis 15.00 Uhr

Nähere Informationen und Antragsformular unter:
www.mutterschaftsgeld.de

E-Mail:
mutterschaftsgeldstelle@bva.de



Finanzielles

Regelungen zur Elternzeit

Mit den Regelungen zur Elternzeit haben die Eltern Spielräume bei der Gestaltung ihrer Elternzeit. Das bedeutet, dass Eltern Elternzeit nehmen können, wenn Eltern und Kinder es brauchen.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Mütter und Väter, die Arbeitnehmer/-innen sind, also in einem Arbeitsverhältnis stehen, können Elternzeit zur Betreuung geltend machen, wenn Sie:

- mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen, oder
- ein Kind zu betreuen und zu erziehen haben, das Sie in Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) aufgenommen haben.

Anspruch auf Elternzeit haben auch:

- Arbeitnehmer/-innen die einen befristeten Vertrag haben oder ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder geringfügig beschäftigt sind.
- Auszubildende/r, Umschüler/-in zur beruflichen Fortbildung und/oder Beschäftigte in Heimarbeit.
- Beamte/-innen nach der Verordnung des Bundes und der Länder
- Berufs- und Zeitsoldat/-innen haben, nach den jeweiligen Vorschriften, Anspruch. Genaue Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Dienstherrn.

Der/die Arbeitnehmer/-in darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein.

Es besteht Anspruch unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Anspruch auf Elternzeit haben auch Arbeitnehmer/-innen, die mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet (die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde). Der Anspruch besteht nur für die Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

- 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job sind für jeden Elternteil bis zum 3. Geburtstag möglich.
- Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitten pro Elternteil aufgeteilt werden.
- 24 Monate Elternzeit (bisher 12 Monate) können Mütter und Väter zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes nehmen.

Änderungen der Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen!

Weitere rechtliche Bedingungen zur Elternzeit erfragen Sie bitte bei Ihrer Elterngeldstelle.



Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.
Der Arbeitgeber kann allerdings bei die Inanspruchnahme des dritten Abschnittes der Elternzeit innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründe den Antrag ablehnen, wenn dieser ab oder nach dem 3. Geburtstag beginnen soll.

Aufteilung der Elternzeit

Die Aufteilung der Elternzeit kann flexibel (variabel) gestaltet werden.
Elternzeit kann anteilig, oder von jedem Elternteil gleichzeitig genommen werden:

- Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen– unabhängig davon in welchem Umfang
- Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.
- Elternzeit kann auch nur für Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden.

Wann kann man Elternzeit beantragen:

- Die Mutter kann Elternzeit nach der Mutterschutzfrist nehmen. Der Vater kann bereits während der Mutterschutzfrist der Mutter Elternzeit beantragen und ab Geburt des Kindes die Elternzeit beginnen.
- Die Mutterschutzfrist wird auf die 2 jährige Elternzeit angerechnet. Die Mutterschutzfrist kann nicht zu einer Verlängerung der Elternzeit über das 3. Lebensjahr hinaus führen.

Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

- Antrag auf Elternzeit muss schriftlich erfolgen, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn z. B. bei der Mutter 7 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfristen.
- Beantragung der Elternzeit vom Vater, wenn er unmittelbar an die Geburt Elternzeit nehmen will, 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beantragen (ab Geburt angeben).
- Anmeldefrist der Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen, damit Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen können.
- Bei der erstmaligen Beantragung müssen die Zeiträume für die nächsten zwei Jahre verbindlich dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.

Ansprechpartner/-in:

Elterngeldstelle
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel
Mündener Str. 4
34123 Kassel
Tel.: 0561 20 99 55 6
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

Finanzielles

© detailblick-foto - Fotolia.com



Gut zu wissen:
Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen können Sie das **Servicetelefon nutzen:**
Tel.: 030 20 17 91 30
Mo. – Do.: 9.00 – 18.00 Uhr
oder im Internet:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen>

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel
Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 8:00 – 15.30 Uhr
Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr



Finanzielles

Elterngeld und Elterngeld*Plus*

Basiselterngeld

Es gibt neben dem Basiselterngeld zusätzlich das Elterngeld*Plus*. Für die Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und dem Bezug von Elterngeld*Plus* zu wählen oder Beides zu kombinieren.

Was ist Basiselterngeld?

Das Basiselterngeld (bisheriges Elterngeld) ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen.

Anspruch auf Elterngeld haben alle Mütter und Väter, die...

- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- Nicht oder nicht mehr als 30 Std./Woche arbeiten,
- in einem Haushalt mit dem Kind leben,
- ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Dauer:

- 12 Monate für ein Elternteil, max. 14 Monate, wenn auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate Elterngeld bezieht.
- Alleinerziehende können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Leistung:

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden Erwerbseinkommen, d. h. das monatlichen Bruttoeinkommen und wird abzüglich, eines vereinfachten Verfahrens, Steuern und Sozialabgaben ermittelt, welches der/die Antragsteller/-in vor der Geburt erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt zwischen 65 Prozent bis 100 Prozent ersetzt (näheres siehe Elterngeld und Elternzeitgesetz). Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens maximal 1800 € monatlich.

Antrag:

Schriftlich stellen unter Angabe für wie viele der ersten 14 Lebensmonate Elterngeld beantragt wird bei der Elterngeldstelle des Hess. Amtes für Versorgung und Soziales.

Weitere Informationen und Anträge im Internet auch unter:

www.familienatlas.de/elterngeld

Für weitere Fragen nutzen Sie das Servicetelefon:

Tel.: 030 20179130

Fax: 030 18 55 54 40 0

Sprechzeiten:

Mo. – Do.: 9.00 – 18.00 Uhr

E-Mail:

info@bmfjservice.bund.de

Das Elterngeld*Plus*

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, Elterngeld*Plus* und Partnerschaftsbonus zu beantragen.

Was ändert sich mit dem Elterngeld*Plus*?

- Das Elterngeld*Plus* können Sie doppelt so lange bekommen wie das Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich für 2 Lebensmonate mit Elterngeld*Plus* entscheiden.*
- Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist das Elterngeld*Plus* dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld.*
- Wenn Sie allerdings nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche Elterngeld*Plus* genauso hoch sein wie das Basiselterngeld. Trotzdem können Sie das Elterngeld*Plus* doppelt so lange bekommen. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten.*
- Elterngeld*Plus* man kann nach dem 14. Lebensmonat, unter bestimmten Voraussetzungen (ab dem 15. Lebensmonat ohne Unterbrechung) bekommen.*

Genauere Auskunft, Information und Beratung gibt Ihr örtliche Elterngeldstelle oder die entsprechenden Internetseiten. *: Auskunft ohne Gewähr.

So beantragen Sie das Elterngeld*Plus*:

- Sie können zwischen Basiselterngeld und Elterngeld*Plus* wählen oder beides kombinieren.
- Das Elterngeld*Plus* wird wie das Elterngeld nach der Geburt des Kindes beantragt, in schriftlicher Form und bei Ihrer Elterngeldstelle.
- **Eine rückwirkende Zahlung des Elterngeldes (Basiselterngeld und Elterngeld*Plus*) ist höchstens für 3 Monate möglich, in dem der Antrag bei Ihrer Elterngeldstelle eingegangen ist. Daher empfiehlt es sich, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes bei der Elterngeldstelle einzureichen.**
- Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits Elterngeld*Plus* bezogen wurde, können nachträglich in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden.

Partnerschaftsbonus

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit 4 zusätzlichen Elterngeld*Plus*-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern 4 Monate gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Alleinerziehende und Partnerschaftsbonus

In gleicher Weise werden Alleinerziehende gefördert: Arbeiten Sie für mindestens 4 Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten Sie ebenfalls 4 zusätzliche Elterngeld*Plus*-Monate.

Elterngeldstelle Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Mündener Str. 4

34123 Kassel

Tel.: 0561 / 20 99 55 6

E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.familienatlas.de oder

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSEJ/Familie/leistungen-und-foerderung.html oder

www.hbs.hessen.de/lhre (zuständige Familienkasse für Bedienstete des Landes Hessen u. Versorgungsempfänger/-innen)

Finanzielles



© Tim Reckmann - pixelio.de

Elterngeldrechner:

www.familien-wegweiser.de

<https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

[familienportal/meta/egr](https://familienportal.de/familienportal/meta/egr)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8:00 – 15.30 Uhr

Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr



Finanzielles

Kinderzuschlag

Grundsätzlich können Sie Kinderzuschlag für eigene, Adoptiv- oder Stiefkinder beantragen. Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um diesen zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie als Eltern/-teil oder Ehepaar haben ein Mindesteinkommen von 900 € oder als Alleinwohnende von 600 €.
- Ihr/e Kind/Kinder sind unter 25 Jahre alt, unverheiratet und leben bei Ihnen im Haushalt und sind nicht verpartnert.
- Sie erhalten das Kindergeld oder eine andere Leistung für Ihr/e Kind/Kinder durch einen anderen Träger.
- Ihr Bruttoeinkommen übersteigt nicht die Höchsteinkommensgrenze.
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag haben Sie so viel Einkommen, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben.
- Pauschal gilt: Liegt das Bruttoeinkommen der Eltern zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags über dem Gesamtbedarf der Eltern, besteht kein Anspruch auf diese Unterstützung.

Der Kinderzuschlag und eventuell zustehendes Wohngeld soll Ihren finanziellen Familienbedarf decken und Sie damit vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld bewahren. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Verfügen Sie über ein sehr begrenztes finanzielles Familieneinkommen? Dann lassen Sie sich beraten, ob Sie zu den Anspruchsberechtigten gehören.

Nähere Auskunft erhalten Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-beantragen

oder bei Ihrer Familienkasse oder Agentur für Arbeit.

Höhe:	Bis zu 185 € / Monat je Kind (ab 1. Juli 2019)
Bemessung:	Nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder
Auszahlung:	I. d. R. an den Elternteil, der das Kindergeld beantragt hat
Dauer:	Der Antrag wird in der Regel für 6 Monate bewilligt

Beantragung des Kinderzuschlages:

Gesondert und schriftlich bei der Familienkasse, auch als Beschäftigte/r im öffentlichen Dienst.

Agentur für Arbeit Kassel

Grüner Weg 46, 34117 Kassel

Tel.: 0800 45 55 53 0

Tel: 01801 55 51 11 (Arbeitnehmer/innen)

E-Mail: Familienkasse-Hessen@arbeitsagentur.de

oder im Internet zum Herunterladen unter :

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich! Kinderzuschlag kann ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Er wird nicht rückwirkend gezahlt und nur solange Kindergeld gewährt wird. Die genaue Dauer können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid entnehmen.

Siehe Internetauskunft:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>
(15.07.2019)

Die Auskünfte sind ohne Gewähr. Setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Behörde in Verbindung, die sie individuell beraten kann!



Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 204 €
- für das dritte Kind monatlich 210 €
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 235 €

Kindergeld gibt es grundsätzlich:

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr,
- für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können (wie für Kinder in Ausbildung),
- bei Kindern über 18 Jahre entfällt das Kindergeld bei eigenem Kindeseinkommen ab 8.130 € im Jahr,
- ausgezahlt wird es an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet,
- Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Sie erhalten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) für Kinder, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben oder die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Wenn Sie im Ausland leben, kann Ihnen auch Kindergeld zustehen. Ausländer mit gültiger Niederlassungserlaubnis in Deutschland haben einen Anspruch auf Kindergeld für hier lebende Kinder.

Berücksichtigt werden beim Kindergeld:

- leibliche Kinder des Antragstellers (auch adoptierte),
- Kinder des Ehegatten sowie Enkelkinder, die vom Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen wurden,
- Pflegekinder, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen,
- evtl. Geschwister, wenn sie in den Haushalt aufgenommen werden und als Pflegekinder berücksichtigt werden können, behinderte Kinder, auch über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung, wenn sie wegen ihrer Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Den Antrag stellen Sie bei der

Familienkasse Hessen – Standort Kassel:

Postanschrift:

Familienkasse Hessen

34196 Kassel

E-Mail: Familienkasse-Kassel@arbeitsagentur.de

Besucheradresse für Familienkasse in Kassel:

Grüner Weg 46

34117 Kassel

Tel.: 0800 45 55 53 0 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei)

Fax: 0561 70 11 67 0

Öffnungszeiten:

Mo. & Di.: 7.30 – 12.00 Uhr

Do.: 7.30 – 18.00 Uhr

Mi.: geschlossen

Finanzielles

© Studio Romantic - Fotolia.com



Bundesweite

Kindergeld-Rufnummer:

0800 45 55 53 0

Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 8.00 – 18.00 Uhr

Über diese Telefonnummer

beantwortet ein

Service-Center alle Fragen

zum Thema Kindergeld und

Kinderschlag.

Wenn Sie Kindergeld aufgrund der Geburt Ihres Kindes beantragen, ist die Geburtsurkunde oder die Geburtsbescheinigung im Original erforderlich.

Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, stellen Sie über Ihren Arbeitgeber den Antrag.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.familienkasse.de oder

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Familie/leistungen-und-foerderung.html oder

www.hbs.hessen.de - Ihre (zuständige Familienkasse für Bedienstete des Landes)



Finanzielles

Baukindergeld

Was ist Baukindergeld?

Das Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, den Sie nicht zurückzahlen müssen. Der Zuschuss soll es Familien mit Kindern und Alleinerziehenden leichter machen, ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren.

Wer kann Baukindergeld beantragen?

Sie können Baukindergeld beantragen, wenn Sie ein Haus gekauft oder gebaut haben oder dieses noch vorhaben.

Voraussetzungen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) um Baukindergeld zu beantragen sind:

- In Ihrem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren für die Sie oder Ihr Partner Baukindergeld erhalten.
- Ihr Haushaltseinkommen beträgt maximal 90.000€ pro Jahr bei einem Kind, bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 15.000€.
- Sie haben frühestens am 01.01.2018 den Kaufvertrag unterzeichnet oder die Baugenehmigung erhalten.
- Ihr neues Zuhause ist zum Stichtag Ihre einzige Wohnimmobilie.

Wo beantrage ich Baukindergeld?

Baukindergeld können Sie bei allen privaten Versicherungsunternehmen abschließen.

Leistung der KfW

Sie erhalten nach Vertragsabschluß 12.000€ pro Kind, ausgezahlt in 10 jährlichen Raten zu je 1.200€.

Wohngeldzuschuss

Was ist Wohngeld?

Sollte das Einkommen Ihres privaten Haushalts nicht ausreichen, um selbst die Kosten für Ihren Wohnraum zu tragen, können Sie einen Rechtsanspruch auf Wohngeld haben. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss, für Inhaber von Wohneigentum als Lastenzuschuss gewährt.

Wer kann Wohngeld beantragen?

Wohngeld können Mieter aber auch Eigenheimbesitzer können unter Umständen eine Wohngeldberechtigung geltend machen, sofern Sie selbst in dieser Immobilie wohnen. Sie haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII beziehen. Besteht ein erhebliches Vermögen, kann der Anspruch ebenfalls entfallen.

Wie hoch ist die Leistung?

Wie viel jeder Berechtigte letztendlich bekommt lässt sich pauschal nicht beantworten. Bei der Berechnung der Höhe spielen viele Faktoren eine Rolle. Unter anderem die Höhe der Miete, wie viele Haushaltsmitglieder es gibt, Einkommen und in welcher Mietstufe Sie sich befinden.

Welche Unterlagen Sie benötigt finden Sie auf der Internetseite der Stadt Kassel:

<https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/-50--Sozialamt/-506--Wohngeld/wohngeld-beantragen.php>

Landkreis Kassel-Seite:

<http://www.landkreiskassel.de/cms07/dienstleistungen/084789/index.html>

Wo beantrage ich Wohngeld?

Sie reichen alle notwendigen Unterlagen bei Ihrem Sozialamt in Kassel:
Sozialamt – Wohngeld
Wilhelmsstraße 6
34117 Kassel

Landkreis Kassel:
Fachgebiet Wohngeldstelle
Fünffensterstraße 5
34117 Kassel

Finanzielles

Gut und preiswert haushalten

Eine Familie zu unterhalten, ernähren und kleiden ist eine finanzielle Herausforderung. Stellt sich Familienzuwachs ein, kann es bei Neuanschaffungen zu Engpässen kommen. Wir möchten Ihnen mit den nachfolgenden Seiten Hinweise geben, wie man die neuen Herausforderungen meistern kann, mit vielfältigen Angeboten für den schmalen Geldbeutel.

Gute Kleidung aus zweiter Hand „Second-Hand- und Kleiderläden“

Deutsches Rotes Kreuz-Kiloshop

Untere Königsstr. 79
34117 Kassel
Tel.: 0561 70 34 35 4

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 9.30 – 18.00 Uhr
Sa.: 9.30 – 14.00 Uhr

Angebote:

Kinderkleidung, Schwangerenbekleidung (teilweise), Spielsachen, etc.

Kleiderladen Diakonisches Werk Kassel „Sprungbrett“

Steinweg 5
34117 Kassel
Tel.: 0561 57 20 90

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr

Angebote:

Kleidung für Babys, Kinder und Jugendliche, Damen und Herren, Wickelaufgabe (auf Nachfrage), Kinderwagen, Kindersitze, Kinderschuhe, Kinderspiele, Haushaltsartikel (Bettwäsche, Bettdecken, Tischwäsche, Geschirr, Bestecke, Kochtöpfe, Service); Inhaber/in eines Berechtigungsscheines (zu bekommen in der Hermannstr. 6) können verbilligt einkaufen.

Secondhand-Kleiderladen Diakonisches Werk Kassel

Hermannstr. 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 71 28 84 0

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 9.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 9.00 – 14.00 Uhr

Angebote:

Bekleidung, gelegentlich Kinderwagen und Kinderspielzeug, Betten



© Tim Reckmann - pixelio.de

Finanzielles



© Gesundheitsamt Region Kassel

Kinder - B - Moden

Friedrich-Ebert-Straße 149
34119 Kassel
Tel.: 0561 77 37 64

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 13.00 Uhr

Angebote:

Babysachen, Kinderwagen, Kinder- und Jugendbekleidung, Schuhe und Spielsachen

Ankaufszeiten:

Di. und Do. 10.00 – 13.00 Uhr
15.00 – 18.00 Uhr

Bommel-Second-Hand & Recyclingmode für Kinder in Kassel

Pestalozzistr. 12
31119 Kassel
Tel.: 0561 73 96 47 1

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 13.00 Uhr &
15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 13.00 Uhr

Angebote:

Secondhandbereich: Schwangerenkleidung, Baby- und Kindersachen, Größe 62 – 134 etc.

Recyclingbereich: handgemachte

Recyclingbekleidung, Kuscheltiere, Kissen, Sonnen-hüte, Mützen, Babywickeltücher, Lätzchen, Halstücher etc. **Nachfragen lohnt sich.**

Varuzhan Torosyan Second-Handshop

Holländische Str. 45 + 47
34127 Kassel
Tel.: 0561 89 07 09 2

Öffnungszeiten:

Di. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr
Mo. & Sa.: 10.00 – 14.00 Uhr

Diverses, Kinderwagen, Schwangeren-bekleidung, Möbel, Betten Spielzeug etc.
Nachfragen lohnt sich.

Oxfam Shop

Friedrich-Ebert-Str. 25
34117 Kassel
Tel.: 0561 10 94 79 4

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 15.00 Uhr

Angebote:

Bekleidung (für Eltern), Spielzeug, Kinderbücher, Schule (Erwachsene)

Piepmatz Kindermoden

Zentgrafestraße 134
Tel.: 0561 20 19 06 1

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 10.00 – 13.00 Uhr
Di. – Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 13.00 Uhr

Angebote:

Bekleidung + Umstandsmode, Spielzeug, Zubehör (Tragen, Heizstrahler etc.)

Finanzielles

Gebrauchtmöbel

Fair KaufHaus Kassel

Philippstraße 23
34127 Kassel – Rothenditmold
Tel.: 0561 40 07 55-0

Gebrauchtmöbelmarkt

Ostring 62
34125 Kassel
Tel.: 0561 87 49 75

Outlaw GmbH KaufHaus – Laden³

Weserstraße 38 – 40
34125 Kassel
Tel.: 0561 50 61 07 6

Angebote:

individuell gefertigte Möbelstücke oder „Re-Design“, „Produkt-Design“ oder „Recycling-Design“ Möbel aus den BuntStift-Werkstätten, Produkte des BuntStift-Kooperationspartners ZweitSinn sowie neu entwickelte Produkte durch Studenten der Uni Kassel. Daneben werden Haushaltsgeräte, wie Waschmaschinen oder Geschirrspüler angeboten, die von BuntStift repariert wurden.

Lebensmittel

Hier erhalten Sie 2x im Monat für 2,00 € eine gesunde Zusatzversorgung durch gespendete Lebensmittel. Für den Einkauf der Lebensmittel brauchen Sie eine **Berechtigungskarte**, die Sie dort erhalten können. Es werden sogenannte „rote und grüne Karten“ (Ausweise) vergeben, die an den jeweiligen Tagen zum Einkauf berechtigen. Sie bekommen die Berechtigungskarte, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe/Grundsicherung oder einer geringen Rente, Bafög oder mit Wohngeld finanzieren müssen. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Sie werden auf die Warteliste geschrieben

Kasseler Tafel

Holländische Str. 141
34117 Kassel
Tel.: 0561 23 00 3



© Gesundheitsamt Region Kassel



© azurita - Fotolia.com

In anderen Städte und Gemeinden:

Baunataler-Schauenburger Tafel e.V.

Rembrandtstr. 6
34225 Baunatal
Tel. 05601 90 04 34

www.baunataler-schauenburger-tafel.de

Finanzielles



© highwaystarz - Fotolia.com

Mittagessen „schmackhaft und preiswert“

Gesegnete Mahlzeit des Diakonischen Werkes Kassel bietet ein Mittagessen in vier Ausgabestellen in der Stadt Kassel an, wo Sie in Gesellschaft und Ruhe essen können.

Haus der Diakonie

Hermannstraße 6
34117 Kassel

Mittagstisch

Mo. – Fr.: 12.00 – 14.00 Uhr

Gemeindehaus Neue Brüderkirche

Weserstraße 26
34125 Kassel

Kosten je Essen

Normalpreis: 4,20 €

Gemeindehaus Auferstehungskirche

Mombachstraße 24
34127 Kassel

für bedürftige Menschen
mit geringen Einkommen: 2,00 €
(Nachweis eines Berechtigungsausweises)

Tel.: 0561 81 18 58

Den Ausweis für das Essen erhalten Sie:

Sozialberatung

Hermannstr. 6 (1.Stock)
Verlängerungen auch im Kleiderladen,

Öffnungszeiten:

Di.: 10.00 – 12.00 Uhr
Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie

www.gesegnete-mahlzeit-kassel.de

Panama

In der Tagesaufenthaltsstätte des Vereins Soziale Hilfe e. V. finden in Not geratene Menschen ein reichhaltiges Angebot von Körperpflege über Kleiderkammer bis Organisation.

Mittagessen: 1,50 €

Öffnungszeiten:

Sommerhalbjahr: 16. April – 15. Oktober
Mo, Di, Mi, Fr.: 08.30 – 13.30 Uhr
Do.: 08.30 – 10.00 Uhr
Di. + Do.: 17.00 – 20.00 Uhr

Kontakt:

Stefan Jünemann
Kölnische Str. 35, 34117 Kassel
Tel.: 0561 70 73 84 2

Winterhalbjahr zusätzlich:

Do.; 10.00 – 13.30 Uhr
Sa. + So.: 09.00 – 13.00 Uhr

Frühstück für Wohnungslose

Mo. & Do.: 08.30 – 10.00 Uhr

Abendöffnung:

Di. & Do.: 18.00 – 21.00 Uhr

Tipps für den Kindersachenflohmarkt

Eltern kennen das Problem und werdende Mütter und Väter müssen sich nach der Geburt schnell daran gewöhnen: Die Kleinen wachsen, verändern sich und benötigen neue Kleidung oder andere Spielsachen. Eine praktische, preisgünstige und auch spannende Alternative zum Neukauf ist der Kindersachenflohmarkt bzw. -basar. Hier gibt es alles für die Kleinsten, von der Kleidung bis zum Kinderwagen. Häufig kaum oder nur wenig gebraucht und zu einem erschwinglichen Preis.

Kleinere Kindersachenflohmärkte und -basare werden von Gemeinden, Kirchen, Kindergärten oder Vereinen organisiert, und die Termine können dort erfragt werden. Sie finden in der Regel am Wochenende statt. Ein Blick in die Tageszeitung oder beim Einkauf an die Kundeninformationstafel lohnt sich ebenfalls.



© Kaspars Grimalds - Fotolia.com

Im Internet kann man zum Beispiel unter: www.kinderflohmaerkte.de bundesweite oder auch im Umkreis von Kassel Termine erfahren oder unter: <http://www.kidsgo.de/termine/babybasar.php?district=3>

Der Andrang ist vor allem bei großen und professionell organisierten Flohmärkten riesig. Deswegen, seien Sie früh da, bringen Zeit, Geduld und die Ellenbogen mit, aber lasst bitte die Kinder zu Hause. Den Kleinen werden Gedränge und Trubel schnell zu viel. Zur Pflicht gehört es auch, um den Preis des ersehnten Stücks zu verhandeln. Mit genügend Kleingeld, einer großen Tasche und etwas Mut macht das auch „Flohmarktneulingen“ schnell richtig Spaß. Im Unterschied zum Kindersachenflohmarkt kann man beim Kinder- oder Babybasar häufig nicht handeln, sondern bezahlt die ausgesuchten Teile zum Schluss an einer zentralen Kasse. Wichtig ist es aber bei beiden Varianten, die Sachen genau unter die Lupe zu nehmen, um größere Fehler neben den normalen Gebrauchsspuren nicht mit zu bezahlen.

Beachtet man diese Tipps, kann man viel Geld sparen und schöne Dinge erstehen. In diesem Sinne viel Spaß beim Stöbern.

Autorin:

Beate Berger

Empfehlung einer erfahrenen Mutter



Finanzielles

Mittendrin! Teilhabecard Kassel

Für wen ist die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Die neue „Mittendrin! Teilhabecard Kassel“ ist ein **kostenloses** Angebot für Menschen ab 15 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Kassel gemeldet sind und Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)/Hilfe zum Lebensunterhalt, dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) oder Wohngeld beziehen.

Wofür ist die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Die Teilhabecard gewährt Ihnen einen vergünstigten Eintritt von z. B. Museen, Frei- und Hallenbädern oder Bildungseinrichtungen. Sie müssen dafür nur die Teilhabecard an der jeweiligen Kasse vorlegen und ersetzt dadurch die Vorlage des Leistungsbescheides mit gültigem Ausweisdokument.

In Verbindung mit der Mittendrin! Teilhabecard Kassel können Sie den Berechtigungsnachweis zum Kauf eines Diakonietickets mit beantragen. Weitere Informationen zu diesem Ticket erhalten Sie über die KVG-Diakonieticket. Die Teilhabecard sowie der Berechtigungsnachweis zum Kauf eines Diakonietickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument.

Wie beantrage ich die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Sie können die Teilhabecard online oder im Bürgerbüro beantragen, sollte dies nicht möglich sein, wenden Sie sich an das Servicecenter.

Im Sozialamt wird geprüft ob Sie für die Teilhabecard berechtigt sind. Bei positiver Prüfung erhalten Sie die Teilhabecard per Post zugeschickt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Mittendrin! Teilhabecard Kassel?

Für die Antragsstellung benötigen Sie nur Ihr Ausweisdokument und die erste Seite des aktuellen Bewilligungsbescheides/Leistungsbescheides.

Beachten Sie: Ist Ihr Leistungsbescheid nur noch max. 2 Monate gültig, dann beantragen Sie die Teilhabecard mit Ihrem neuen Bewilligungsbescheid.

Wie lange ist die Mittendrin! Teilhabecard Kassel gültig?

Die Teilhabecard ist ab Ausstellung in Abhängigkeit des Leistungsbescheides maximal ein Jahr gültig.

Ansprechpartner*in:
Servicecenter der Stadt Kassel
Tel.: (0561) 115 oder 0561 787 787

Sprechzeiten:

Mo. - Fr.	7.00 – 18.00 Uhr
Samstag	9.00 – 13.00 Uhr

Weiter Informationen und Onlineantrag finden Sie auf der Internetseite:

<https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/-50--Sozialamt/mittendrin-teilhabe-card-kassel.php#annotation-32970>